

BEKANNTMACHUNG

Der Ortsgemeinderat Rodenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende **1.**

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz die Satzung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weilerbach unter www.weilerbach.de/Rathaus/Bekanntmachungen veröffentlicht ist.

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weilerbach, 31.08.2023

gez. Ralf Schwarm

Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von **wiederkehrenden Beiträgen** für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Gemeinde Rodenbach vom 19.06.2018

Änderungssatzung vom 20.07.2023

Der Gemeinderat Rodenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

§ 1 Absatz 1 erhält somit folgende Fassung: „Die Gemeinde Rodenbach erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.“

Artikel 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet vom Ortskern Rodenbach.
2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Gewerbegebiet Am Tränkwald (Verkehrsanlagen „Breitwiesen“, „Am Tränkwald“, „Unterer Tränkwald“).
3. Die Abrechnungseinheit 3 wird gebildet vom Gewerbegebiet Hühnerbusch (Verkehrsanlage „Am Hühnerbusch“).

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.“

Artikel 3

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gemeindeanteil beträgt

- für die Abrechnungseinheit 1: 30 %,
- für die Abrechnungseinheit 2: 30 %,
- für die Abrechnungseinheit 3: 25 %.“

Artikel 4

Die Anlagen 1 und 2 zur Satzung (Lageplan und Begründung zur Aufteilung der Abrechnungsgebiete) werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge

Begründung zur Aufteilung der Abrechnungsgebiete

Ortskern Rodenbach (Abrechnungseinheit 1)

Im Ortskern von Rodenbach sind keine Merkmale vorhanden, die den räumlichen Zusammenhang trennen könnten, wie z.B. größere Außenbereichsstrecken, Flüsse, breitere Durchgangsstraßen etc.

Gewerbegebiet „Am Tränkwald“ (Abrechnungseinheit 2)

Gemäß Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 18.10.2017 liegt für das Gewerbegebiet „Am Tränkwald“ ein „strukturell gravierend unterschiedlicher Ausbauraufwand“ im Vergleich zum restlichen Ortsgebiet vor. Dies führt zu einer Umverteilung von Ausbaulasten, die nach dem Gebot der Belastungsgleichheit nicht mehr zu rechtfertigen ist. Für das Gewerbegebiet Am Tränkwald wird daher eine eigene Abrechnungseinheit gebildet.

Gewerbegebiet „Hühnerbusch“ (Abrechnungseinheit 3)

Das Gewerbegebiet „Hühnerbusch“ ist räumlich klar vom restlichen Ortsgebiet der Gemeinde Rodenbach getrennt. Trennende Wirkung entfalten sowohl größere Außenbereichsflächen als auch die Landesstraße (L 367). Der Abstand von der Straße Unterer Tränkwald (zum Anbau bestimmter Bereich) bis zur Straße Am Hühnerbusch beträgt ca. 1,2 km. Außerdem erfolgt die Zufahrt über Straßen in der Gemarkung Kaiserslautern-Siegelbach (Clara-Immerwahr-Straße, Hans-Geiger-Straße).

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodenbach, 20.07.2023

gez. Schick

Ortsbürgermeister